

Satzung

des Kreuzbund-Diözesanverbandes Münster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund-Diözesanverband Münster e.V.“, nachfolgend Diözesanverband genannt.
2. Der Diözesanverband ist eine katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige von Suchtkranken im Bereich der Diözese Münster (Nordrhein-Westfälischer Bereich) und führt in seinem Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Kreuzbund e.V. (Bundesverband) und erkennt die Bundessatzung in der jeweiligen Fassung an.
4. Der Diözesanverband ist Fachverband des Deutschen Caritasverbandes Freiburg e.V. und des Diözesan-Caritasverbandes im Bereich der Diözese Münster. Seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V..
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Bocholt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Verbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Münster (Nordrhein-Westfälischer Bereich) an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanverband. Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand innerhalb seines Bereiches weitere Untergliederungen genehmigen, denen dann die in ihrem Bereich bestehenden Gruppen ebenfalls angehören. Weitere Untergliederungen können insbesondere sein: Regionalverbände, Kreis- oder Stadtverbände. Die Genehmigung als Kreuzbundgruppen oder –untergliederungen aufzutreten, kann diesen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.
2. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Diözesan- und Bundes-satzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Diözesan- oder Bundes-satzung stehen, gelten diese.
3. Die Satzungsentwürfe sind dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Entwürfe von etwaigen Satzungsänderungen.
4. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundes- und Diözesansatzung entscheidet der Diözesanvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe die Abwehr der Suchtgefahren, die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen im Diözesanbereich,
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Unterstützung der Gruppen bei Einleitung von Hilfsmaßnahmen sowie Begleitung der ambulanten/stationären und teilstationären Behandlung,
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in den Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung,
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote,
 - e) Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugendziehung,
 - f) begleitende Hilfe in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten,
 - g) Pflege und Förderung der alkohol-, drogen- und suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit,
 - h) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit,
 - i) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas,
 - j) allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden,
 - k) Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen,
 - l) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige,
 - m) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Eine Einzelmitgliedschaft ist nur im Diözesanverband möglich.
2. Suchtkranke Mitglieder im Kreuzbund verpflichten sich zur Abstinenz.
3. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, anderen Drogen oder suchtfördernden Medikamenten und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
4. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Absatz 3.
5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband dieser. Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband sowie im Diözesanverband und den entsprechenden Untergliederungen (§§ 1 und 2 der Satzung) erworben.
6. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des von der Gruppe oder der Untergliederung festgesetzten Mitgliedsbeitrages, der zwingend den Bundesbeitrag und den Diözesanbeitrag, festgesetzt von der Bundes- bzw. Diözesan delegiertenversammlung, enthält. Bei Einzelmitgliedschaft ist der jeweils geltende Bundes- und Diözesanbeitrag zu zahlen.
7. Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe zwei Mal jährlich an den Diözesanverband und von diesem auf Anforderung an die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzusenden.
8. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gemäß § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein, soweit die Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

9. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied sein.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft – Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer Untergliederung endet durch deren Auflösung. Hierdurch endet jedoch nicht die Mitgliedschaft im Kreuzbund. Die Auflösung ist dem Diözesanverband schriftlich mitzuteilen. Das Vermögen der aufgelösten Untergliederung (Finanz- und Sachwerte) fällt an die nächsthöhere Verbandsebene (z.B. Stadt-, Kreis- oder Diözesanverband).
3. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 5 zu erklären.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund mehr als sechs Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
5. Übt ein Funktionsträger vorübergehend oder dauernd seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von drei Tagen ab Briefdatum an, eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen schriftlich zu begründen.
6. Ein Mitglied, das den Bundesverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwider handelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanverbandes entscheidet der Bundesvorstand. Über des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.

7. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesan delegiertenversammlung
2. der Diözesanausschuss
3. der Diözesanvorstand

§ 8 Die Diözesan delegiertenversammlung

1. Die Diözesan delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
- b) den Arbeitsbereichsleitern auf Diözesanebene,
- c) den Delegierten der Kreuzbundgruppen im Diözesanverband.

Jede Gruppe kann pro angefangene 15 beim Diözesanverband gemeldete Kreuzbundmitglieder ein Mitglied delegieren.

2. Die Diözesan delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie ist für alle Mitglieder des Diözesanverbandes öffentlich. Sie wird vom jeweiligen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einberufen.

3. Die Diözesandelegiertenversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 mit Ausnahme des geistlichen Beirates, § 10 Abs. 10 und des Vertreters des Diözesan-Caritasverbandes,
 - c) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission (§ 11),
 - d) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung gemäß Bundes-satzung,
 - e) Festsetzung des Diözesanbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesan-verbandes,
 - g) Beschlussfassung über vom Vorstand, den Gliederungen und Unterglie-derungen unterbreitete grundsätzliche Fragen des Verbandes,
 - h) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesandelegiertenver-sammlung und des Diözesanausschusses.

4. Anträge an die Diözesandelegiertenversammlung können bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Dele-gierten mitzuteilen.

5. Über die Diözesandelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Diözesandelegiertenversammlung sowie dem Bundesvorstand zuzuleiten.

6. In den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss gemäß § 9 die Aufgaben der Delegiertenversammlung wahr.

7. Nähere Einzelheiten können in einer Verfahrensordnung für die Diözesandele-giertenversammlung geregelt werden.

8. Eine außerordentliche Diözesandelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Diözesanvorstand dies fordert oder
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

§ 9 Der Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
 - b) 20 Vertretern der Diözesankreise im Verhältnis der Kreuzbundmitglieder der Kreise,
 - c) den Mitgliedern der Finanzkommission (ohne Stimmrecht),
 - d) den Arbeitsbereichsleitern auf Diözesanebene.Die Mitglieder des Diözesanausschusses sollen einer christlichen Kirche angehören.
2. Der Diözesanausschuss tagt mindestens einmal jährlich in den Jahren, in denen keine Diözesandelegiertenversammlung stattfindet. Er wird vom Diözesanvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
3. Er hat die Befugnisse einer Diözesandelegiertenversammlung beschränkt auf die in § 8 Abs. 3 a), g) und h) angegebenen Aufgaben.
4. Über die Sitzung des Diözesanausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Diözesanvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Ausschussmitgliedern und dem Bundesvorstand zuzuleiten.
5. Nähere Einzelheiten können in einer Verfahrensordnung für den Diözesanausschuss geregelt werden.

§ 10 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Diözesanvorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Finanzverwalter,
 - f) den sechs Beisitzern,
 - g) dem geistlichen Beirat,
 - h) einem Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis c) müssen katholischer Konfession sein, die zu d) bis h) einer christlichen Kirche angehören.

2. Der Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes hat nur Stimmrecht, wenn er Mitglied des Kreuzbundes ist.
3. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäftsstelle.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder den Geschäftsführer bzw. durch die beiden Stellvertreter gemeinsam wie ebenfalls durch einen Stellvertreter mit dem Geschäftsführer.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Diözesan delegiertenversammlung gemäß §8 Abs. 8 einberufen, insbesondere, wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche und nicht Aufschiebung duldende Fragen des Verbandes erfordert. Die Einladungsvorschriften gemäß § 8 Abs. 2 sind zu beachten.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
9. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanverbandes vom Bischof von Münster berufen.

10. Der Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes wird von dessen Direktor berufen.
11. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 4) aus, so ist eine Diözesan delegiertenversammlung für eine Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen sechs Monaten nach Ausscheiden des zweiten Mitglieds einberufen werden. Das Verfahren ist entsprechend § 8 Abs. 2 anzuwenden. Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Die Finanzkommission

1. Die Finanzkommission hat eine beratende und kontrollierende Funktion betreffend der Finanzverwaltung des Vorstandes. Ihr steht keine Weisungsbefugnis zu.
2. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Finanzkommission bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Organsitzung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Art der Abstimmung, soweit in einer Geschäftsordnung nicht anders geregelt, bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, es wird mehrheitlich eine bestimmte Form beschlossen.
Für Wahlen gilt, dass der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheiden Bundesdelegierte aus, rücken die Kandidaten nach, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit ist entsprechend Satz 4 zu verfahren.

Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Die Beschlussfassung über Änderungen der Diözesansatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesan delegiertenversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung inhaltlich angekündigt sein.

§ 13 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand über den Diözesanvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens oder der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 14 Revision

1. Die Prüfung der Geschäftsbücher bzw. der Jahresabschlüsse des Diözesanverbandes erfolgt durch vereidigte Wirtschaftsprüfer. Die Ergebnisse der Prüfberichte sind der Diözesan delegiertenversammlung bzw. dem Diözesanausschuss sowie dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

2. Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, in den Gliederungen des Verbandes die Haushaltsführung zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in die Haushaltsunterlagen der Gliederung zu nehmen und diese zu prüfen. Der Prüfungsauftrag des Vorstandes kann von diesem auch an Mitglieder der steuerberatenden Berufe bzw. an vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss einer Diözesan delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Kreuzbund e.V. in Hamm. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Münster im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden

§ 16 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist ein privater, nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC¹.
2. Er untersteht gem. § 3 Der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Münster. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Münster.

¹ CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

3. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Bischof von Münster in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bischofs von Münster.

§ 17 Anwendung der Satzung

1. Diese Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
2. Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Neufassung der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Münster e.V., beschlossen von der Diözesandelegiertenversammlung am 17. März 2012.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld, AZ: VR 2813

Der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit halber wird im Satzungstext ausschließlich die männliche Form verwendet.